

Besondere Bedingungen und Erläuterungen für die Haftpflichtversicherung von Prüfern zur Prüfung von Personen zur Erlangung, Verlängerung oder Erneuerung des Pilotenscheins für motorisierte Luftfahrzeuge sowie nichtmotorisierte Segelflugzeuge

Ausgabe Juli 2015 (BBE 099-D)

I. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Prüfer zur Prüfung von Personen zur Erlangung, Verlängerung oder Erneuerung des Pilotenscheins für motorisierte Luftfahrzeuge sowie nichtmotorisierte Segelflugzeuge.

§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeit (gemäß Wagnisbeschreibung).

§ 2 Mitversicherte Personen

Der Versicherungsschutz umfasst auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder der versicherten Tätigkeit angestellt hat, in dieser Eigenschaft
2. der übrigen Betriebsangehörigen oder Vereinsmitglieder für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

§ 3 Örtlicher Geltungsbereich

1. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

1.1 im Ausland, nicht jedoch in USA/ US-Territorien oder Kanada, vorkommender Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz für

- in USA, US-Territorien oder Kanada vorkommender Versicherungsfälle (s. Teil I, § 3 Ziff. 1.2);

- Ansprüche wegen in USA/ US-Territorien oder Kanada (falls besonders vereinbart, s. Teil I, § 3 Ziff. 1.2) sowie im sonstigen Ausland vorkommender Versicherungsfälle, die vor Gerichten in den USA/ US-Territorien oder Kanada oder nach dem Recht dieser Länder geltend gemacht werden,

besteht nur nach besonderer Vereinbarung (s. Teil I, § 3 Ziff. 1.3);

Zu Ziff. 1.2 und 1.3:

Falls besonders vereinbart

(siehe Wagnisbeschreibung);

1.2 in USA, US-Territorien oder Kanada vorkommender Versicherungsfälle;

1.3 im Ausland vorkommender Versicherungsfälle wegen Ansprüchen, die vor Gerichten in USA/ US-Territorien oder Kanada oder nach dem Recht dieser Länder geltend gemacht werden.

1.4 Ausgeschlossen sind Ansprüche

1.4.1 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

1.4.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

1.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

2. Inländische Versicherungsfälle vor ausländischen Gerichten

Für Ansprüche wegen im Inland vorkommender Versicherungsfälle, die vor ausländischen Gerichten oder nach ausländischem Recht geltend gemacht werden, gilt:

2.1 Versicherungsschutz für Ansprüche wegen im Inland vorkommender

Versicherungsfälle, die vor Gerichten in USA/ US-Territorien oder Kanada oder nach dem Recht dieser Länder geltend gemacht werden besteht nur nach besonderer Vereinbarung.

2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

2.2.1 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

2.2.2 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

§ 4 Ausschlüsse

1. Kein Versicherungsschutz besteht

1.1 wenn bei einem Schadenereignis nicht alle vorgeschriebenen Erlaubnisse und Berechtigungen oder Befähigungsnachweise für die jeweils versicherte Tätigkeit vorgelegen haben, behördliche Genehmigungen nicht erteilt oder Auflagen nicht erfüllt waren;

1.2 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers oder eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. Eine Tätigkeit der im ersten Absatz genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer eines Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird;

1.3 wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,

- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder Luft- oder Raumfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge (s. aber Teil II);

1.4 wegen Schäden aus Vorhandensein oder Gebrauch von Tankanlagen jeder Art sowie allen Tätigkeiten, die mit Be- und Enttanken zusammenhängen;

1.5 wegen Schäden, die durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, mit denen der Versicherungsnehmer oder seine Beauftragten nicht gemäß behördlicher Vorschriften umgegangen sind;

1.6 wegen Schäden aus der Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen jeglicher Art;

1.7 wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit jeglicher explosiven nuklearen Baugruppe oder Teilen davon;

1.8 wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und aller sich daraus ergebenden weiteren Schäden sowie durch Vibration oder durch elektrische oder elektromagnetische Einflüsse, es sei denn, dass sie durch Feuer, Explosion, Zusammenstoß, Absturz oder eine registrierte Notsituation eines Luftfahrzeugs während des Fluges, die einen ungewöhnlichen Flugzustand bewirkt, verursacht werden bzw. diese genannten Tatbestände zur Folge haben;

1.9 wegen Schäden, die zusammenhängen mit Kriegs-, Bürgerkriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, jeder Explosion einer Kriegswaffe unter Anwendung atomarer Kernspaltung und/oder Kernfusion oder sonstiger Strahlungseinwirkung sowie Streik, Aussperrung, Aufruhr, inneren Unruhen, Arbeitsunruhen, Terror- oder Sabotageakten;

1.10 wegen Schäden, die zusammenhängen mit Verfügungen von Hoher Hand oder jeder sonstigen hoheitlichen Tätigkeit.

II. BESONDERE BEDINGUNGEN

Haftpflichtversicherung für Prüfer zur Prüfung von Personen zur Erlangung, Verlängerung oder Erneuerung des Pilotenscheins für motorisierte Luftfahrzeuge sowie nichtmotorisierte Segelflugzeuge

1. Aus dem Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder dem Antrag ist ersichtlich, für welche Risiken jeweils Versicherungsschutz besteht.

2. Versichert ist, insoweit teilweise abweichend von Teil I, § 4 Ziffer 1.3, die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als berechtigter Personen zur Erlangung, Verlängerung oder Erneuerung des Pilotenscheins für motorisierte Luftfahrzeuge sowie nichtmotorisierte Segelflugzeuge.

Die Haftpflichtversicherung des Halters für das der Prüfung dienende Luftfahrzeug geht dieser Versicherung vor. Etwaige Regressansprüche des Versicherers der Haftpflichtversicherung des Halters für das der Prüfung dienende Luftfahrzeug gegen den Versicherungsnehmer bleiben mitversichert. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen Schäden am Luftfahrzeug selbst und alle daraus resultierenden Vermögensschäden.

3. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an dem der Prüfung dienenden Luftfahrzeug einschließlich aller daraus entstehenden Folgeschäden.

Zu Ziff. 4:

Falls besonders vereinbart:

4. Versichert sind, insoweit teilweise abweichend von Teil I, § 4 Ziffer 1.3, Schadenersatzansprüche der geprüften Personen gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Prüfer. Insoweit werden die geprüften Personen auch nicht als verantwortliche Piloten des Luftfahrzeuges angesehen.